

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und
des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes**

— Drucksache 9/235 —

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 9/241 —

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes

A. Problem

Ein bisher der Montan-Mitbestimmung unterliegendes Unternehmen soll bei Wegfall der gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen — anders als nach geltendem Recht — weitere sechs Jahre montan-mitbestimmt bleiben.

Außerdem sollen die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die nicht der Belegschaft angehören, nicht — anders als nach geltendem Recht — entsandt, sondern wie die belegschaftsangehörigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.

B. Lösung

Der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP ohne Änderungen angenommene Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, daß in Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die

Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes von 1951 oder des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes von 1956 entfallen, die bis dahin angewandte Mitbestimmungsregelung für die Dauer von sechs Jahren weitergelten soll.

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die nicht der Belegschaft angehören, sollen von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorgeschlagen und nach den im Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 und im Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956 für die Wahl der belegschaftsangehörigen Aufsichtsratsmitglieder enthaltenen Verfahren gewählt werden.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

Antrag der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 9/241 —. Danach soll der Bundestag die Bundesregierung auffordern, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Dessen Kern und Ziel soll sein, daß Unternehmen, die am 1. Januar 1980 der Montan-Mitbestimmung von 1951 oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956 unterlagen, diesen Gesetzen weiterhin unterworfen bleiben, solange von ihren Umsätzen mindestens 30 v. H. auf Kohleförderung oder Eisen- und Stahlerzeugung entfallen. Der Antrag wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes — Drucksache 9/235 — unverändert anzunehmen;
2. den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Antrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes — Drucksache 9/241 — abzulehnen.

Bonn, den 3. April 1981

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Urbaniak

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Urbaniak

A. Allgemeines

I. Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes — Drucksache 9/235 — und den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Antrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes — Drucksache 9/241 — in seiner 27. Sitzung am 20. März 1981 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung und den Antrag der Fraktion der CDU/CSU in zwei Sitzungen eingehend beraten. Er hat am 1. April 1981 unter Beteiligung von Mitgliedern der mitberatenden Ausschüsse in einer öffentlichen Informationssitzung Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und des Christlichen Gewerkschaftsbundes angehört; die ebenfalls eingeladene Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat von einer Teilnahme an der Sitzung abgesehen, jedoch schriftlich Stellung genommen. Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in die Beratungen der Ausschüsse einbezogen worden. Insofern wird auf das Protokoll Nr. 10 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung über die öffentliche Anhörung sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen verwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf und den Antrag der Fraktion der CDU/CSU am 1. April 1981 beraten. Sie haben jeweils mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs und die Ablehnung des CDU/CSU-Antrages empfohlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung und den Antrag der CDU/CSU-Fraktion in seinen Sitzungen am 1. und 3. April 1981 in der allgemeinen Aussprache im Zusammenhang beraten. Er hat in seiner Sitzung am 3. April 1981 den Antrag der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 9/241 — mit der Mehrheit der Ausschußmitglieder (Fraktionen der SPD und FDP) abgelehnt und den Regierungsentwurf — Drucksache 9/235 — zur Grundlage der Beratungen gemacht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 9/235 — wurde von der Ausschußmehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion unverändert angenommen.

II. Fortgeltung der Montan-Mitbestimmung

In der Aussprache über den Regierungsentwurf — Drucksache 9/235 — und den Antrag der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 9/241 — haben sich Vertreter aller Bundestagsfraktionen dafür ausgesprochen, den Bestand der bewährten Montan-Mitbestimmung, die in ihrer mehr als drei Jahrzehnte langen Entwicklung immer von Aushöhlung und Auszehrung bedroht war, durch Änderungen des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes zu sichern.

Nach dem Regierungsentwurf soll ein bisher dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegendes Unternehmen für die Dauer von sechs Geschäftsjahren weiterhin montan-mitbestimmt bleiben, auch wenn die gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen „Montanproduktion“ oder „eintausend Arbeitnehmer“ entfallen sind. Entsprechend soll ein bisher dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz unterliegendes herrschendes Unternehmen eines Montankonzerns ebenfalls noch für die Dauer von sechs Geschäftsjahren (bisher fünf) im Geltungsbereich dieses Gesetzes bleiben, nachdem die in § 3 Mitbestimmungsergänzungsgesetz festgelegte Mindestgrenze für die Montanquote unterschritten worden ist. Das Mitbestimmungsergänzungsgesetz soll auch dann noch für die Dauer von sechs Jahren auf ein herrschendes Unternehmen eines Montankonzerns anwendbar bleiben, wenn das herrschende Unternehmen kein vom Montan-Mitbestimmungsgesetz erfaßtes Unternehmen aufgrund eines Organschaftsverhältnisses mehr beherrscht.

Die Fortgeltungsregelung erfaßt nicht den Fall, daß ein Unternehmen durch den Wechsel in eine montan-mitbestimmungsfreie Rechtsform aus der Montan-Mitbestimmung ausscheidet. Die Mehrheit des Ausschusses geht davon aus, daß die beiden zur Zeit unter das Montan-Mitbestimmungsgesetz fallenden bergrechtlichen Gewerkschaften, die wegen Abschaffung dieser Unternehmensform durch das neue Bundesberggesetz bis zum 1. Januar 1986 in eine andere Rechtsform überwechseln müssen, eine montan-mitbestimmte Rechtsform wählen werden.

Demgegenüber soll nach dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion die Bundesregierung durch den Bundestag aufgefordert werden, ihren Gesetzentwurf zurückzuziehen und einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem die weitere Anwendung der Montan-Mitbestimmung auf ein Unternehmen davon abhängig gemacht werden soll, daß mindestens 30 v. H. seiner Umsätze auf Kohleförderung oder Eisen- und Stahlerzeugung entfallen.

Die CDU/CSU-Fraktion hat erklärt, sie strebe mit ihrem Antrag nach einer breiten parlamentarischen Mehrheit im Deutschen Bundestag für die Siche-

rung der Montan-Mitbestimmung. Sie habe keinen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, sondern die Form des Antrags für ihre Initiative gewählt, um die Verhandlungen mit den Fraktionen der SPD und FDP nicht mit der Auseinandersetzung über Detailfragen zu belasten. In diesem Zusammenhang wurde von Ausschußmitgliedern der CDU/CSU-Fraktion zu erkennen gegeben, daß von der Einfügung einer Montanumsatzgrenze in das Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 auch abgesehen werden könne, um die Grundlage für eine breite Übereinstimmung zu schaffen. Sie wolle keine Kampfabstimmung, weil die Montan-Mitbestimmung zur Grundausrüstung des sozialen Konsenses in der Bundesrepublik Deutschland gehöre.

Die Mehrheit des Ausschusses vertrat die Meinung, daß der Regierungsentwurf die geeignetere Grundlage zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung sei. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion sei schon aus zeitlichen Gründen abzulehnen, da eine neue Gesetzesinitiative der Bundesregierung nicht bis zum 30. Juni 1981 abgeschlossen werden könnte; insbesondere habe die bisherige Diskussion gezeigt, daß die von der CDU/CSU-Fraktion zur Voraussetzung eines neuen Gesetzentwurfs gemachte breite Übereinstimmung nicht zu erzielen sei. Damit würde das Unternehmen, das Anlaß für die Gesetzesinitiative der Bundesregierung gegeben habe, aus der Montan-Mitbestimmung ausscheiden.

Die CDU/CSU-Fraktion meint dagegen, nach ihren Informationen spiele die Zeitfrage bei den Gesetzesberatungen dann keine Rolle, wenn der Gesetzgeber den politischen Willen zeige, die Montan-Mitbestimmung dauerhaft zu sichern.

Die Mehrheit des Ausschusses hält den Antrag der CDU/CSU-Fraktion auch vom Inhalt her nicht für geeignet, den Bestand der Montan-Mitbestimmung zu sichern:

- Die Einführung einer Umsatzgrenze in das Montan-Mitbestimmungsgesetz ist sachfremd und könnte dazu führen, daß heute montan-mitbestimmte Unternehmen aus der Montan-Mitbestimmung herausfallen. Das Montan-Mitbestimmungsgesetz enthält keine Prozentgrenze. Für die meisten Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie nennt das Gesetz keine quantitativen Kriterien als Anwendungsvoraussetzung; es stellt vielmehr darauf ab, ob ein Unternehmen aus derjenigen Unternehmensmasse stammt, die von der alliierten Entflechtungsgesetzgebung (Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950) erfaßt war (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b Montan-Mitbestimmungsgesetz).
- Für alle Unternehmen des Bergbaus sowie für einige Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie fordert § 1 Abs. 1 Buchstaben a und c des Montan-Mitbestimmungsgesetzes, daß die Montanproduktion „überwiegender Betriebszweck“ ist. Zur Feststellung des Betriebszwecks wird auf verschiedene Kriterien zurückgegriffen, so auf den Wert der Betriebsanlagen mit Montanproduktion, die Zahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer oder die dort erarbeitete Wertschöpfung.

— In dem aktuellen Fall des Unternehmens, das Anlaß für die Gesetzesinitiative gegeben hat, erscheint es völlig ungewiß, ob eine Umsatzgrenze von 30 v. H. angesichts von weiteren Beteiligungen dieses Unternehmens im Bereich der Weiterverarbeitung geeignet ist, dort die Montan-Mitbestimmung zu erhalten.

Dagegen lege der Regierungsentwurf eindeutig fest, daß die bisher schon montan-mitbestimmten Unternehmen auch nach Wegfall gesetzlicher Anwendungsvoraussetzungen der Montan-Mitbestimmungsgesetze für die weitere Dauer von sechs Jahren in der Montan-Mitbestimmung verbleiben. Diese klare Fortgeltungsregelung sei dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion vorzuziehen.

Die CDU/CSU-Fraktion ist demgegenüber der Meinung, daß ihr Vorschlag, einen Montanumsatzanteil von 30 v. H. zum Kriterium für die Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes von 1951 und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes von 1956 zu erklären, die Montan-Mitbestimmung für längere Zeit als der Gesetzentwurf der Bundesregierung sichere. Das Merkmal „überwiegender Betriebszweck“ im Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 orientiere sich auch am Montan-Umsatz. Es sei nicht zu erwarten, daß Unternehmen durch die Festlegung eines Montanumsatzanteils von 30 v. H. im Gesetz von 1951 aus der Montan-Mitbestimmung herausfielen. Die Festlegung einer 30-Prozentgrenze im Mitbestimmungsgesetz von 1956 würde dagegen die Montan-Mitbestimmung in der Salzgitter AG für eine längere Zeit sichern, als der Regierungsentwurf. Dies gelte auch für den Fall Mannesmann, denn der Montanumsatzanteil betrage derzeit in diesem Konzern 38 v. H. Er sinke erst dann auf unter 30 v. H., wenn der Konzern Unternehmen mit einem Umsatz von drei Milliarden DM hinzukaufe.

III. Begriffsbestimmung der Eisen- und Stahl- erzeugung

Die im Regierungsentwurf enthaltene Legaldefinition soll für den am 1. Juli 1981 der Montan-Mitbestimmung unterliegenden Bereich klarstellen, daß die Herstellung von Walzwerkserzeugnissen einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollendem Eisenbahnmaterial, Freiformschmiedestücken und Gieße-
reierzeugnissen aus Eisen oder Stahl zur Erzeugung von Eisen und Stahl im Sinne des Montan-Mitbestimmungsgesetzes gehört; diese Begriffsbestimmung der Eisen- und Stahlerzeugung entspricht inhaltlich der Umschreibung des Begriffs „Eisen- und Stahlerzeugung“ im Gesetz über die befristete Fortgeltung der Mitbestimmung in bisher den Mitbestimmungsgesetzen unterliegenden Unternehmen vom 29. November 1971.

Entsprechend dem Ziel des Regierungsentwurfs, den derzeitigen Bestand der Montan-Mitbestimmung zu sichern, ist nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses die Legaldefinition nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs für den Bereich, der am 1. Juli 1981 der Montan-Mitbestimmung unterliegt, erforderlich, um Zweifel bei der Anwendung des Mon-

tan-Mitbestimmungsgesetzes auszuräumen. Durch die Beschränkung des Regierungsentwurfs auf die Sicherung des derzeitigen Bestandes der Montan-Mitbestimmung werde die Auslegung des Begriffs „Eisen- und Stahlerzeugung“ im übrigen nicht präjudiziert.

Die Mehrheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß der Regierungsentwurf auch wegen der Einführung dieser Legaldefinition in das Montan-Mitbestimmungsgesetz dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion, der keine Aussage zu einer klarstellenden Begriffsbestimmung enthalte, vorzuziehen sei.

IV. Wahl der externen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Nach dem Regierungsentwurf soll das Verfahren für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die nicht der Belegschaft angehören müssen, neu geregelt werden. Nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz werden die externen Arbeitnehmervertreter von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften unmittelbar und verbindlich dem Wahlorgan (z. B. Hauptversammlung) vorgeschlagen. Nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz werden die externen Arbeitnehmervertreter von den Spitzenorganisationen in den Aufsichtsrat entsandt. Der Regierungsentwurf hebt dieses Entsendungsrecht auf und gleicht das Verfahren zur Bestellung der externen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat an dasjenige an, das für die belegschaftsangehörigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorgesehen ist. Das Bestellungsverfahren für die internen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bleibt unberührt; unverändert bleiben auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Verteilung der für die externen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorgesehenen Sitze auf die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.

Im Geltungsbereich des Montan-Mitbestimmungsgesetzes werden nunmehr die externen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch die Betriebsräte in gemeinsamer Wahl gewählt. Nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz werden diese Arbeitnehmervertreter durch die Wahlmänner in gemeinsamer

Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Für den Fall, daß von einer Spitzenorganisation nur ein Bewerber für einen Aufsichtsratssitz vorgeschlagen wird, sieht die Neufassung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes vor, daß dieser Bewerber zu seiner Wahl der Mehrheit der Stimmen der Betriebsräte bzw. der Wahlmänner bedarf. Damit soll den Betriebsräten bzw. den Wahlmännern das Recht eingeräumt werden, einen von einer Spitzenorganisation benannten Bewerber durch Verweigerung der Stimmenmehrheit zurückzuweisen und die Spitzenorganisationen zu veranlassen, einen anderen Vorschlag zu unterbreiten.

Durch die Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes eröffnet der Regierungsentwurf den Belegschaften abhängiger Konzernunternehmen die Möglichkeit, an der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eines dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegenden herrschenden Unternehmens über den Konzernbetriebsrat teilzunehmen. Voraussetzung für die Einflußnahme der in den abhängigen Konzernunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer auf die Zusammensetzung der Arbeitnehmerbank im Aufsichtsrat ist das Bestehen eines Konzernbetriebsrats. Seine Errichtung wird zwar nicht zwingend vom Betriebsverfassungsgesetz vorgeschrieben; sie kann aber von den Gesamtbetriebsräten der Konzernunternehmen beschlossen werden. Die Arbeitnehmer aller Konzerntochterunternehmen gelten dann als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens und sind damit auf die den Belegschaftsmitgliedern vorbehaltenen Aufsichtsratssitze wählbar.

Die Fraktionen der SPD und FDP stimmen dieser Konzeption des Regierungsentwurfs zu.

Dagegen hält die Fraktion der CDU/CSU die im Regierungsentwurf enthaltene Lösung für unbefriedigend.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Regierungsentwurf — Drucksache 9/235 — verwiesen.

Bonn, den 3. April 1981

Urbaniak

Berichterstatte

